

# **Satzung des Imkervereins Bordesholm und Umgegend von 1872**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Imkerverein Bordesholm und Umgegend von 1872.**

Er hat seinen Sitz in Bordesholm. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e. V. Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an, soweit diese der vorliegenden Satzung nicht widersprechen.

## **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2, Nr. 14 AO) und der Tierzucht (ebenda, Nr. 23).
3. Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
  - Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht
  - Förderung der Wildbienen und anderer bestäubender Insekten
  - imkerliche Aus- und Fortbildung sowie Nachwuchsförderung
  - Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und -zucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau
  - Aufklärung und Unterstützung bei der Wildbienenpflege und -haltung
  - Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege
  - Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide)
  - Schutz der Bienen vor invasiven Arten
  - Verbesserung der Bienenweide
  - Beratung und Förderungen der Wanderung
  - gegenseitige Unterstützung der Imker in der Betriebsweise durch Rat und Tat.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Politische oder parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Der Verein unterscheidet:
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Einfluss auf die Geschäftsführung.
5. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederliste wird in der Verbandsmitgliederliste geführt – nur Vereinsmitglieder werden beim Landesverband als passive Mitglieder ohne Bienenzucht eingetragen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod des Mitglieds
  - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; die Erklärung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - erheblich gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt
  - das Ansehen des Vereins schädigt
  - trotz Mahnungen mit Beiträgen im Rückstand ist
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
5. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.  
Die Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Lastschriftrückgaben, die nicht durch einen Fehler des Vereins entstehen, sondern durch das Mitglied verschuldet wurden (z. B. bei fehlender Kontodeckung oder nicht aktuellen Kontodaten), trägt das Mitglied die entstehenden Mehrkosten (Bearbeitungsgebühren und anfallende Bankgebühren).
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 7 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist der Vorstand des Vereins.
4. Die Mitglieder haben die ihnen nach der DSGVO zustehenden Rechte, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist zulässig.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

### § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Imkerschule e. V., Hamburger Str. 109 in 23795 Bad Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

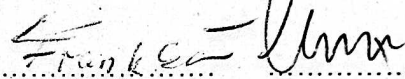
Bordesholm, den 05.03.2026



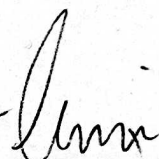
Ernst-Otto Koschorreck  
1. Vorsitzender



Georg Stralla  
2. Vorsitzender



Frank Schüller  
Kassenwart



Susanne Krix  
Schriftführerin